



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 22/10

vom

7. September 2011

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

ZPO § 91 Abs. 1 Satz 1, § 104 Abs. 1, § 403 Abs. 3 Satz 2; GKG § 66; KostVfg § 4

Mit dem der Sache nach gegen den Gerichtskostenansatz nach § 4 KostVfg gerichteten Einwand, dem gerichtlich bestellten Sachverständigen stehe wegen eines Verstoßes seiner Pflicht zur rechtzeitigen Mitteilung einer Kostenerhöhung gemäß § 407a Abs. 3 Satz 2 ZPO lediglich eine geringere als die im Verfahren nach § 4 JVEG festgesetzte Vergütung zu, kann die auf Erstattung der Prozesskosten in Anspruch genommene Partei im Kostenfestsetzungsverfahren jedenfalls dann nicht gehört werden, wenn sie alleinige Kostenschuldnerin ist und ihr damit - im Gegensatz zum Erstattungsgläubiger, der die Sachverständigenkosten als Beweisführer verauslagt hat - der Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 66 GKG zur Verfügung steht.

BGH, Beschluss vom 7. September 2011 - VIII ZB 22/10 - LG Berlin

AG Berlin-Wedding

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. September 2011 durch den Vorsitzenden Richter Ball, die Richter Dr. Frellesen und Dr. Schneider, die Richterin Dr. Fetzter und den Richter Dr. Bünger

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Kläger gegen den Beschluss der Zivilkammer 82 des Landgerichts Berlin vom 22. Januar 2010 wird auf deren Kosten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 2.906,73 €.

Gründe:

I.

- 1 Die Kläger sind Mieter einer Wohnung der Beklagten in B. . Das Amtsgericht hat im Ausgangsrechtsstreit die auf Beseitigung verschiedener Mängel gerichtete Klage der Kläger abgewiesen und den Klägern die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Die Berufung der Kläger gegen das erstinstanzliche Urteil hat das Landgericht auf deren Kosten zurückgewiesen.
- 2 Auf Antrag der Beklagten hat die Rechtspflegerin des Amtsgerichts mit Beschluss vom 22. April 2009 - über bereits festgesetzte Kosten in Höhe von 418,29 € hinaus - weitere von den Klägern an die Beklagte zu erstattende Kosten zweiter Instanz in Höhe von 4.248,83 € festgesetzt. Bei diesen Kosten handelt es sich um von der Beklagten verauslagte Vorschüsse für ein vom Berufungsgericht in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten.

3 Die Höhe der Vergütung für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen hat das Berufungsgericht mit Beschluss vom 7. Februar 2008 gemäß § 4 Abs. 1 JVEG auf 4.106,73 € festgesetzt.

4 Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts vom 22. April 2009 haben die Kläger sofortige Beschwerde erhoben, soweit ein über 1.342,10 € hinausgehender Betrag in Höhe von 2.906,73 € zur Erstattung festgesetzt worden ist. Zur Begründung haben die Kläger vorgetragen, dem Sachverständigen stehe nur eine Vergütung in Höhe von 1.342,10 € zu, da er das Gericht entgegen § 407a Abs. 3 Satz 2 ZPO nicht rechtzeitig auf die erhebliche Überschreitung des bereits eingezahlten Kostenvorschusses von 1.000 € hingewiesen habe. Die sofortige Beschwerde der Kläger hat das Landgericht zurückgewiesen. Hiergegen wenden sich die Kläger mit ihrer vom Landgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde.

II.

5 Die zulässig erhobene Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

6 1. Das Beschwerdegericht hat es dahinstehen lassen, ob dem Sachverständigen ein Verstoß gegen seine Mitteilungspflicht nach § 407a Abs. 3 ZPO zur Last gelegt werden könne, denn jedenfalls sei unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nicht erkennbar, dass ein solcher Pflichtverstoß für die Entstehung der Sachverständigenkosten kausal geworden sei. Das Gutachten sei für die Entscheidung des Rechtsstreits notwendig gewesen. Es sei weder erkennbar noch von den Klägern vorgetragen worden, dass diese ihre Berufung zurückgenommen hätten, wenn der Sachverständige rechtzeitig auf die als erheblich anzusehende Kostenüberschreitung hingewiesen hätte. Die Kammer hätte den Sachverständigen auch bei rechtzeitiger Mitteilung der Kostenüberschreitung nicht von seinem Gutachtensauftrag entbunden.

- 7 2. Diese Beurteilung hält rechtlicher Nachprüfung jedenfalls im Ergebnis stand. Das Beschwerdegericht hat zutreffend angenommen, dass die Kläger der Beklagten die im angegriffenen Kostenfestsetzungsbeschluss vom 22. April 2009 ausgewiesenen Kosten in Höhe von 4.248,83 € zu erstatten haben, da es sich insoweit um notwendige Kosten der Rechtsverfolgung im Sinne des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO handelt.
- 8 a) Es kann offenbleiben, ob die Auffassung des Beschwerdegerichts zur fehlenden Kausalität zwischen der vom Beschwerdegericht unterstellten Pflichtverletzung des Sachverständigen und den tatsächlich entstandenen Kosten der Tätigkeit des Sachverständigen einer rechtlichen Nachprüfung standhielte. Denn mit dem der Sache nach gegen den Gerichtskostenansatz nach § 4 KostVfg gerichteten Einwand, dem Sachverständigen stehe wegen eines Verstoßes seiner Pflicht zur rechtzeitigen Mitteilung einer Kostenerhöhung gemäß § 407a Abs. 3 Satz 2 ZPO lediglich eine Vergütung in Höhe von 1.342,10 € zu, können die Kläger im Kostenfestsetzungsverfahren, das nur das Ziel verfolgt, die Kostengrundentscheidung des Ausgangsverfahrens der Höhe nach zu beziffern (BGH, Beschluss vom 23. Oktober 2003 - III ZB 11/03, NJW 2004, 366 unter 3), nicht gehört werden. Da die Kläger sowohl als Verfahrensveranstalter nach § 22 Abs. 1 GKG als auch nach der Kostengrundentscheidung aufgrund ihres vollständigen Unterliegens im Ausgangsrechtsstreit gemäß § 29 Nr. 1 GKG für die Gerichtskosten haften, mithin alleinige Kostenschuldner des Ausgangsrechtsstreits sind, steht ihnen der Weg offen, sich gegen die Höhe des Ansatzes der Gutachterkosten in der ihnen am 23. Juni 2008 erteilten Kostenrechnung im Wege der nicht fristgebundenen Erinnerung nach § 66 GKG zu wenden. Der Einwand, die Gutachterkosten seien wegen eines Verstoßes des Sachverständigen gegen seine in § 407a Abs. 3 Satz 2 ZPO normierte Mitteilungspflicht nicht in der geltend gemachten Höhe anzusetzen, kann von den Klägern ungeachtet der vom Landgericht im Rahmen des Verfahrens gemäß

§ 4 Abs. 1 JVEG am 7. Februar 2008 getroffenen Entscheidung, mit der die dem Sachverständigen für sein schriftliches Gutachten zustehende Vergütung auf 4.106,73 € festgesetzt wurde, im Erinnerungsverfahren vorgebracht werden, da der Beschluss gemäß § 4 Abs. 1 JVEG nur im Verhältnis der Staatskasse zu dem Sachverständigen und nicht gegenüber dem Kostenschuldner wirkt (§ 4 Abs. 9 JVEG).

9 Soweit von einer verbreiteten Meinung in der Instanzrechtsprechung eine Überprüfungsmöglichkeit des Gerichtskostenansatzes im Kostenfestsetzungsverfahren bejaht wurde (OLG Dresden, NJW-RR 2001, 861 f.; OLG Naumburg, JurBüro 2001, 374; OLG Koblenz, Rpfleger 1985, 333; JurBüro 1990, 733; OLG Celle, JurBüro 2010, 206; aA OLG München, AnwBl 1990, 396 f.), lagen diesen Entscheidungen Sachverhalte zugrunde, in denen der Erstattungspflichtige nicht zugleich Kostenschuldner war und er daher seinen Einwand, die Sachverständigenkosten seien zu kürzen, weder im Verfahren nach § 4 JVEG (früher § 16 ZSEG) noch im Rechtsbehelfsverfahren nach § 66 GKG geltend machen konnte. So liegt es im Streitfall nicht.

10 b) Entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts sind die Kläger durch die ihnen erteilte Kostenrechnung vom 23. Juni 2008 auch hinsichtlich der dort ausgewiesenen Sachverständigenkosten beschwert. Denn die Beschwerde liegt nicht nur in dem in der Rechnung festgesetzten, an die Staatskasse zu zahlenden Betrag in Höhe von 247,50 €, sondern auch in der dort als Verrechnungsposten eingestellten Sachverständigenvergütung. Die Tatsache, dass diese Kosten von der Beklagten als Vorschuss geleistet wurden und daher an diese von den Klägern zu erstatten sind, ändert nichts an ihrer rechtlichen Einordnung als Gerichtskosten (vgl. Stein/Jonas/Bork, ZPO, 22. Aufl., § 91 Rn. 32), für die im Streitfall die Kläger als alleinige Kostenschuldner gegenüber der Staatskasse haften.

- 11 c) Bei den im angefochtenen Beschluss vom 22. April 2009 festgesetzten Kosten handelt es sich um zur Rechtsverfolgung (Klageabweisung) notwendige Kosten des Rechtsstreits im Sinne des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Beklagte ist mit Beschluss des Berufungsgerichts vom 15. März 2007 nachdrücklich unter Hinweis auf § 356 ZPO und einen möglichen Prozessverlust zur Einzahlung des angeforderten weiteren Vorschusses von 3.000 € aufgefordert worden. Die Genvorstellung beider Parteien gegen den Beschluss vom 15. März 2007 hat das Berufungsgericht mit Beschluss vom 12. April 2007 zurückgewiesen. Angesichts dessen blieb der Beklagten, um nicht als beweisfällig angesehen zu werden, zur Anspruchsabwehr im Rechtsstreit keine andere Wahl als den angeforderten weiteren Vorschuss einzuzahlen.
- 12 d) Das Ergebnis ist auch sachgerecht, da danach allein der Kostenschuldner die Auseinandersetzung über einen möglicherweise unberechtigten Ansatz von Gerichtskosten in dem dafür vorgesehenen Verfahren (§ 66 GKG) zu betreiben hat; hingegen wird ein Erstattungsgläubiger, soweit er aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt für die Gerichtskosten haftet, im Kostenfestsetzungsverfahren mit dieser Auseinandersetzung nicht belastet. Eine sachliche Überprüfung des Gerichtskostenansatzes im Kostenfestsetzungsverfahren wäre im Übrigen bei Sachverhalten, in denen der Erstattungsgläubiger - wie im Streitfall die Beklagte - nicht zugleich (auch) Kostenschuldner ist, grob unbillig. Denn ihm bliebe nach einem für ihn nachteiligen Ausgang des Kostenfestsetzungsverfahrens trotz vollständigen Obsiegens im Hauptsacheverfahren keine Möglichkeit,

den Kostenansatz im Hinblick auf die Berechtigung der Sachverständigenvergütung im Erinnerungsverfahren nach § 66 GKG überprüfen zu lassen.

Ball

Dr. Frellesen

Dr. Schneider

Dr. Fetzer

Dr. Bünger

Vorinstanzen:

AG Berlin-Wedding, Entscheidung vom 22.04.2009 - 14 C 511/01 -

LG Berlin, Entscheidung vom 22.01.2010 - 82 T 742/09 -